Segelclub von Plön e.V.
Clubanlage Ascheberger Straße 69
24306 Plön

www.scvp-ploen.de

gegründet 1968

Mitglied im
Segler-Verband Schleswig-Holstein
Deutschen Segler-Verband

SCvP – Hafenordnung

Präambel

Ein geordneter Ablauf im Hafen und auf dem Vereinsgelände kann nur mit Beteiligung und Rücksichtnahme aller Mitglieder und Gäste des SCvP erreicht werden. Dazu ist Folgendes zu beachten:

(1) Aus der Mitgliedschaft im SCvP erwächst niemandem ein Anspruch auf einen Bootsliegeplatz.

(2) Die Zuteilung der Liegeplätze erfolgt durch den Hafenwart oder Hafenwartin in Abstimmung mit dem Vorstand. Ein Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Bootsliegeplatzes besteht nicht. Stehen ausreichend Plätze zur Verfügung, soll jeder Antragsteller einen Liegeplatz gemäß Tiefgang und Bootsgröße erhalten. Ist die Zahl der Antragsteller größer als die Zahl verfügbarer Plätze, erfolgt die Zuteilung in der zeitlichen Reihenfolge der Antragstellung.

(3) Der Liegeplatz ist nur an das jeweilige Boot und den Eigner/die Eignerin vergeben. Der Liegeplatz kann nicht übertragen und nicht vererbt werden. Im Todesfall des Liegeplatzinhabers/der Liegeplatzinhaberin kann der Vorstand aus wichtigem Grund zugunsten des Ehepartners oder der Kinder des Liegeplatzinhabers/der Liegeplatzinhaberin entscheiden, wenn diese Angehörigen Vereinsmitglieder sind.
Bootswechsel sind mit dem Hafenwart oder Hafenwartin und dem Vorstand abzusprechen.

(4) Die Wasserliegeplätze werden nach Fertigstellung der Brückenanlage im Frühjahr belegt und sind vor Abbau der Brückenanlage im Herbst zu räumen. Entsprechendes gilt für die Landliegeplätze. Bei Nichteinhaltung der Termine ist der Vorstand berechtigt, eventuell erforderliche Maßnahmen einzuleiten. Das Risiko und die Kosten trägt der Bootseigner/die Bootseignerin (s. Gebührenordnung).

(5) Die Nichtinanspruchnahme des zugeteilten und nicht fristgerecht gekündigten Liegeplatzes entbindet nicht von der Zahlung der Liegeplatzgebühren. Der Liegeplatzinhaber/die Liegeplatzinhaberin ist nicht berechtigt, den Liegeplatz selbst zu vergeben.

(6) Der Winterliegeplatz ist jährlich ab 1. Mai, spätestens jedoch 2 Wochen nach Hafenfreigabe zu räumen. Bei Zuwiderhandlung wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung „Gastlieger-Vertrag“ erhoben.

(7) Das Abstellen von Trailern, Lagerböcken oder von ausgekranten Booten auf dem Clubgelände ist jährlich ab Pfingstmontag bis Anfang September während der Segelsaison nicht erlaubt. Über Ausnahmen entscheidet der Hafenwart oder Hafenwartin nach vorheriger Absprache. **Bei Zuwiderhandlung wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung „Gastlieger-Vertrag Landliegeplatz“ erhoben**.

(8) Auf dem Clubgelände abgelegtes Bootszubehör ist mit Bootsnamen und/oder Namen des Eigners/der Eignerin zu kennzeichnen. Es dürfen keine Lauf- und Zufahrtswege beeinträchtigt werden.

(9) Umweltbelastende Tätigkeiten sind zu unterlassen, hierzu gehören Reinigungsarbeiten mit Hochdruck-Reinigungsgeräten und Schleifarbeiten an Unterwasserschiffen (Antifouling). Diese Arbeiten dürfen nur mit geeigneten Absaug- oder Auffangeinrichtungen durchgeführt werden.

(10) Die „allgemeinen Umweltschutz-Bestimmungen“ sind zu beachten, sowie die sachgerechte Verwendung von Antifoulings und das TBT-Verbot bei Unterwasseranstrichen der Boote. Schadstoff-Abfälle, z.B. Farbreste, Farbpinsel, Verdünnungsreste, Batterien und sonstige umweltbelastenden Stoffe dürfen nicht in den Mülltonnen des SCvP, sondern müssen selbst über die Schadstoffsammlung entsorgt werden.

(11) Stromkabel und Kabeltrommeln zur Kabelverlängerung (für Arbeiten an Bord mit Strom oder zum Aufladen von Batterien) dürfen aus Sicherheitsgründen auf den Bootsstegen jenseits der Ufergrenze nicht verlegt werden.

(12) Schäden an Steganlage und Wellenbrecher sind **unverzüglich** dem Vorstand und Hafenwart/Hafenwartin zu melden. Eigenständige Tätigkeiten, z. B. das Entfernen von Pfählen, Ketten usw., sind untersagt.
Ausgenommen hiervon sind Notsituationen, die ein sofortiges Handeln erfordern.

(13) Der Hafenwart/die Hafenwartin sorgt mit Unterstützung des Vorstandes für die Einhaltung der Hafenordnung. Den Anordnungen des Hafenwartes/der Hafenwartin und den Beschilderungen ist Folge zu leisten. Verstöße können zum Verlust der Berechtigung des Liegeplatzes führen.

Liegeplatz

(1) Wasser- und Landliegeplätze dürfen nur mit haftpflichtversicherten Booten belegt werden. Der Nachweis einer bestehenden Haftpflichtversicherung ist jährlich unaufgefordert bis zum 30. März (spätestens vor dem Slippen bzw. Kranen) dem Hafenwart/Hafenwartin vorzulegen. Erfolgt kein Versicherungsnachweis, ist jegliches Slippen oder Kranen untersagt. Der SCvP, der Vorstand sowie Hafenwart/Hafenwartin und die Kranführer als Personen haften nicht für aufgetretene Schäden.

(2) Die Slip- und Krananlage ist für nachfolgende Benutzungen unverzüglich zu räumen.

(3) Boote dürfen lediglich mit einem ordnungsrechtlich genehmigten Elektromotor bis max. 0,5kW versehen sein.

(4) Eine maximale Bootslänge (LüA) von 7,00m+5% (ca. 23 Fuß) soll nicht überschritten werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

(5) Die Boote sind mit dem SCvP-Clubstander (am Bb.-Want / unter der Bb.-Saling) oder mit den Clubinitialen des SCvP am Heckspiegel zu kennzeichnen.

(6) Die Bootseigner/Bootseignerinnen sind zum Schutz der Hafenanlage des SCvP und ihrer Nebenlieger für die seemännische Sicherheit ihres Segelbootes verantwortlich. Auf Wasserliegeplätzen sind Boote mit geeigneten Leinen festzumachen und innerhalb von zwei Wochen nach dem ins Wasser bringen aufzuriggen.

(7) Bei Jollen und Jollenkreuzern muss der Leinendurchmesser vorn und achtern mindestens 10 mm betragen. Bei größeren Booten (Gewicht > 1t) muss der Leinendurchmesser vorn und achtern mindestens 12 mm betragen.

(8) Die Boote sind am Bug mit mindestens einer zusätzlichen Festmacherleine (Spezifikation s.o.) zu versehen.

(9) Boote mit dem Heck zur Steganlage müssen so festgemacht werden, dass ein Mindestabstand (hinterste Kante vom Boot bzw. Ruderanlage) von 80 cm gegeben ist.

(10) Die Vorder- und Achterleinen sind mit Zug- oder Ruckfendern zu versehen. Die Leinen sind an den Festmacherpfählen zwischen Pfahlkopf und Wasseroberfläche zu belegen, um die durch Seegang verursachten Zugkräfte an den Pfählen zu reduzieren.

(11) Die Leinen sind regelmäßig auf Mängel oder Schäden zu überprüfen und ggfs. zu erneuern.

(12) Auf Wasserliegeplätzen sind an den Booten beidseitig ausreichend Fender anzubringen und zwischen den Booten Sorgleinen zu spannen, wobei jeder Liegeplatzinhaber/jede Liegeplatzinhaberin für die backbordseitige Sorgleine zuständig ist.

(13) Auf Landliegeplätzen sind die Boote vor Umstürzen durch Sturmböen und Wassereintritt bei starken Niederschlägen zu sichern. Dabei sind die Boote für Rasenmäharbeiten beweglich zu halten.

(14) Eine Haftung des SCvP für jegliche Schäden am Boot, die aus der Nutzung des Liegeplatzes entstehen, ist ausgeschlossen. Der Abschluss einer Bootskaskoversicherung wird jedem Bootseigner/jeder Bootseignerin empfohlen.

(15) Vor angekündigten Sturmwetterlagen haben die Bootseigner/Bootseignerinnen besondere Sorge für die Sicherheit ihrer Boote und deren Überprüfung zu tragen. Für eine schnelle Erreichbarkeit ist eine aktuelle Notfall-Telefonnummer auf dem Liegeplatzplan zu hinterlassen.

Nichtnutzung und Kündigung des Liegeplatzes

(1) Bei längerer Abwesenheit vom Liegeplatz ist dem Hafenwart die Vakanz anzuzeigen. Der Hafenwart/die Hafenwartin ist berechtigt, den Liegeplatz für die Zeit der Abwesenheit anderweitig

zu vergeben. Zusätzliche Gebühren erhält der SCvP.

(2) Der Anspruch auf den zugeteilten Liegeplatz erlischt, wenn der Liegeplatz nach zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht belegt wird.

(3) Eine schriftliche Kündigung des Liegeplatzes hat gemäß „**Gebührenordnung – Liegeplatz und Nichtnutzung**“ zu erfolgen.

Krannutzung

Der Kran darf nur von unterwiesenen Kranführern bedient werden. Eine Liste mit den Namen autorisierter Mitglieder hängt im Clubhaus am „Schwarzen Brett“ aus. Zum Kranen ist eine rechtzeitige Absprache mit einer unterwiesenen Person erforderlich. Die **Einplanung des Krantermins** erfolgt durch den Hafenwart/die Hafenwartin und ist vorab anzumelden.

Obacht:
Ein Kranvorgang darf nur bei Anwesenheit von zwei Personen erfolgen, dies gilt auch für unterwiesene Personen.

Nutzung vereinseigener Boote

Segelboote

Die Mitglieder können die vereinseigenen Segelboote nutzen. Nach Benutzung der Boote sind diese ordnungsgemäß zu vertäuen bzw. wieder an Land zu legen. Erkannte Schäden sind unverzüglich dem Hafenwart/der Hafenwartin anzuzeigen.

Motorboote

(1) Die Benutzung vereinseigener Motorboote ist nur entsprechend eingewiesenen Mitgliedern des Vereins erlaubt.
Im Notfall ist die sofortige Nutzung aller Motorboote gestattet!

(2) Nach Benutzung der vereinseigenen Motorboote sind diese ordnungsgemäß zu vertäuen. Erkannte Schäden sind unverzüglich dem Hafenwart/der Hafenwartin anzuzeigen.
Damit die Boote für Rettungseinsätze uneingeschränkt zur Verfügung stehen, ist der Füllstand des Benzintanks zu überprüfen. Der Tank sollte mindestens noch zur Hälfte gefüllt sein, ansonsten ist aufzufüllen. Bei einer Tankauffüllung ist darauf zu achten, dass eine Kontamination von Boden und/oder Wasser vermieden wird. Ist eine sichere Befüllung nicht möglich, ist ein Mitglied des Vorstandes zu informieren. Der Tankbeleg ist dem Kassenwart zur Kostenerstattung vorzulegen.

Segelclub von Plön e.V.

Clubanlage Ascheberger Straße 69
24306 Plön

www.scvp-ploen.de

Mitglied im
Segler-Verband Schleswig-Holstein
Deutschen Segler-Verband

(3) Die Benutzung von Motorbooten ist unter Beachtung der Genehmigungsvorschriften der Kreisverwaltung des Kreises Plön im Fahrtenbuch zu protokollieren. Es sind folgende Eintragungen vorzunehmen:
- Grund der Benutzung,
- Dauer der Benutzung (Uhrzeiten) sowie
- Name des eingewiesenen Benutzers.

(4) Die Benutzung von Motorbooten ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Fahrten zur Prüfung der Funktionsfähigkeit sind von dieser Vorschrift ausgenommen, haben sich aber auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Plön, 23.06.2025

gez. Gregor Diehl
(Vorsitzender SCvP)